

Grundsätzlich soll im zweiten Bewirtschaftungsplan der gute Zustand / das gute Potenzial für alle Wasserkörper bis Ende 2021 erreicht werden. Diese Frist kann gemäß Artikel 4 Abs. 4 WRRL noch einmal um sechs weitere Jahre verlängert werden und endet damit spätestens Ende 2027. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur möglich, wenn sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb der drei Bewirtschaftungszyklen erreichen lassen. Ist dies abzusehen, folgt eine Absenkung der Ziele für die betreffenden Wasserkörper auf erreichbare, weniger strenge Umweltziele.

Grundsätzlich orientiert sich die Vorgehensweise zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Ausnahmen an den Leitlinien des CIS-Dokuments zu den Umweltzielen der WRRL (EU-Kommission 2005). Zulässige Gründe für die Inanspruchnahme von Ausnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle 25 aufgeführt.

Dabei gelten nach WRRL Artikel 4 Absätze 8 und 9 zwei Mindestanforderungen für die

Inanspruchnahme von Ausnahmen:

- Ausnahmen für einen Wasserkörper dürfen das Erreichen der Umweltziele in anderen Wasserkörpern nicht dauerhaft gefährden.
- Es muss zumindest das gleiche Schutzniveau wie bei den bestehenden europäischen Rechtsvorschriften gewährleistet sein.

Die Strategie bei der Prüfung anzuwendender Ausnahmen orientierte sich im Land Brandenburg an dem in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser grundsätzlich abgestimmten gemeinsamen Vorgehen.

6.1 Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper

6.1.1 Fristverlängerungen

Für alle OWK in einem mäßigen oder schlechteren ökologischen Zustand wurde eine Fristverlängerung bis 2027 beansprucht (siehe Karte 24). Als Begründungen wurden die Rechtfertigungsgründe 4-1-2 „Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“ in Ver-

Tabelle 25: Ausnahmen und Begründungen entsprechend Artikel 4

Ausnahmen und Begründungen entsprechend Artikel 4		
Absatz (4)	Fristverlängerung aufgrund	mangelnder technischer Möglichkeiten
		unverhältnismäßig hohen Aufwands
		natürlicher Bedingungen
Absatz (5)	weniger strenge Umweltziele aufgrund	mangelnder technischer Möglichkeiten
		unverhältnismäßig hohen Aufwands
Absatz (6)	vorübergehende Verschlechterung aufgrund	natürlicher Ursachen
		höherer Gewalt
		von Unfällen
Absatz (7)	neue Änderungen aufgrund	von Abänderungen der physikalischen Eigenschaften des Oberflächengewässers
		neuer nachhaltiger menschlicher Entwicklungstätigkeit

bindung mit 4-3-1 „Zeitliche Wirkung bereits eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ angegeben.

Diese Rechtfertigungsgründe ergeben sich durch die zwingend vor den Umsetzungen von Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern durchzuführenden Planungen, Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren, die langen Zeiten für die durch Kräfte der eigendynamischen Entwicklung unterstützte Wiederherstellung biologisch gut besiedelbare Habitatstrukturen, die langen Zeiten für das Aufwachsen von Ufergehölzen und, speziell für OWK mit stofflichen Belastungen, die langen Verweilzeiten des stofflich noch belasteten Sickerwassers und Grundwassers im Boden. Die Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen werden sich deshalb erst zeitversetzt bei den hydromorphologischen und allgemeinen chemisch-physikalischen und chemischen Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands und noch später bei den chemischen und biologischen Qualitätskomponenten niederschlagen, so dass die Umweltziele bis 2021 nicht erreicht werden können.

6.1.2 Weniger strenge Umweltziele in bergbaubeeinflussten OWK

Im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum wurden für Brandenburger OWK keine weniger strengen Umweltziele festgelegt.

In Gebieten mit OWK, die von bergbaulich beeinflusstem Grundwasser gespeist werden, muss die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele zukünftig jedoch in Betracht gezogen werden. Unter Berücksichtigung gegenwärtiger Braunkohlenplanungen (ohne Neuaufschlüsse) wird das Grundwasserdefizit erst in ca. 80 – 100 Jahren ausgeglichen sein. Die Beschaffenheitsbeeinflussung betroffener OWK wird noch sehr viel länger anhalten und in einem Zeithorizont von ca.

200 Jahren auch bisher unbeeinflusste, nicht unmittelbar durch Grundwasserabsenkung betroffene OWK erfassen.

Für maßgeblich von bergbaubeeinflussten Grundwasserkörpern gespeiste OWK, die aktuell ausgetrocknet sind, sind die WRRL-Ziele bis 2027 ohne ein umfangreiches Maßnahmenbündel nicht erreichbar. In Anbetracht der Gefahr der Verschlechterung der in Fließrichtung unterhalb liegenden OWK, insbesondere der Spree im Bereich des UNESCO-Biosphärenreservats Spreewald, wurden bislang im Land Brandenburg keine weniger strengen Umweltziele für Fließgewässer im bergbaubeeinflussten Gebiet festgelegt. Inwieweit intensive Entschlammungen verockerter Gewässerabschnitte auf die Einstufung des ökologischen Zustands dieser und nachfolgender OWK wirken, wird im Rahmen der operativen Überwachung weiter untersucht.

6.2 Ausnahmen für Grundwasserkörper

6.2.1 Fristverlängerungen

Für alle GWK im schlechten chemischen Zustand aufgrund diffuser Belastungen bzw. für den GWK mit punktuellen Belastungen bei unklassifiziertem Zustand wurde eine Fristverlängerung bis 2027 aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten beansprucht (siehe Karten 25 und 26). Dabei wurden für alle betroffenen GWK jeweils die Untertypen 4-3-1 „Zeitliche Wirkung der schon eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen“ bzw. 4-3-3 „Sonstige natürliche Gegebenheiten“ gewählt.

Hintergrund sind die langen Fließzeiten des Grundwassers im Grundwasserleiter und die langen Verweilzeiten des Sickerwassers im Boden bzw. in der wasserungesättigten Zone. Die Wirkungen der durchgeführten

Maßnahmen werden sich deshalb erst stark zeitversetzt im chemischen Zustand des Grundwassers niederschlagen, so dass die Umweltziele bis 2021 nicht erreicht werden können.

6.2.2 Weniger strenge Umweltziele in bergbaubeeinflussten GWK

Die Gebiete mit einer mengenmäßigen bergbaulichen Beeinflussung des Grundwassers sind derzeit nicht deckungsgleich mit den beschaffenheitsmäßig beeinflussten Gebieten und unterliegen künftig auch einer unterschiedlichen Entwicklung. Nach Schätzungen unter Berücksichtigung gegenwärtiger Braunkohlenplanungen (ohne Neuaufschlüsse) wird das Grundwasserdefizit erst in ca. 80–100 Jahren ausgeglichen sein. Die Beschaffenheitsbeeinflussung wird dagegen sehr viel länger anhalten und in einem Zeithorizont von ca. 200 Jahren auch bisher unbeeinflusste, nicht durch Grundwasserabsenkung betroffene Gebiete erfassen.

Eine Zielerreichung der nach Artikel 4 WRRL gesetzten Umweltziele bis 2027 ist im Bereich der bergbaubeeinflussten GWK nicht realisierbar. Aus diesem Grund hat man sich deutschlandweit darauf geeinigt, für diese GWK den Ausnahmetatbestand der „weniger strengen Umweltziele“ in Anspruch zu nehmen.

In einem Hintergrundpapier für die Inanspruchnahme der weniger strengen Umweltziele werden für alle betroffenen GWK des Elbe- und Odereinzugsgebietes die Ableitung, Ausgestaltung und Herleitung der weniger strengen Umweltziele aufgezeigt und mit detaillierten, grundwasserkörperbezogenen Karten illustriert.